

Verwaltungsvorschriften

Anwendung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 28. März 2024 - V 442 - 3433/2024 -

Die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“, Ausgabe Februar 2012, wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik in Schleswig-Holstein eingeführt.

1. Von der DIN 1986 Teil 30 abweichende Fristen zur Dichtheitsüberprüfung

1.1 Aufgrund der Besorgnis einer möglichen Belastung des Grundwassers wird für Schleswig-Holstein nachfolgende Fristenregelung getroffen:

- Da von Grundstücksentwässerungsanlagen eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser ausgeht und in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II, III und III A) ein besonderes Schutzbedürfnis besteht, hat die Erstprüfung auf Dichtheit der dortigen Grundstücksentwässerungsanlagen umgehend, spätestens bis Ende 2025 zu erfolgen.
- Gleiches gilt für Grundstücksentwässerungsleitungen, die gewerbliches Abwasser ableiten, da von ihnen ebenfalls ein erhöhtes Gefahrenpotential ausgeht.
- Für die übrigen Gebiete in Schleswig-Holstein und für Grundstücksentwässerungsleitungen, die nicht gewerbliches Abwasser ableiten, wird festgelegt, dass die Erstprüfungen auf Dichtheit der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen bis Ende 2040 durchzuführen sind.

- 1.2 Eine Wiederholungsprüfung mittels Kamerabefahrung hat abweichend von der DIN 1986 Teil 30
 - in Wasserschutzgebieten der Schutzzone II nach 5 Jahren
 - in Wasserschutzgebieten der Schutzzone III und III A nach 15 Jahren zu erfolgen.
 - 1.3 Die Fristen der Wiederholungsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen in den übrigen Gebieten und für Grundstücksentwässerungsleitungen, die nicht gewerbliches Abwasser ableiten, ergeben sich aus Tabelle 2 der DIN 1986 Teil 30.
 - 1.4 Für Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen III B gelten die Anforderungen hinsichtlich der („übrigen“) Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten. Sieht die Wasserschutzgebietsverordnung keine Aufteilung in die Schutzzonen III A und III B vor, gelten für dieses Gebiet die Anforderungen für die Zone III.
 - 1.5 Sofern die Dichtheitsüberprüfungen entsprechend den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 bereits vor 2040 durchgeführt wurden, werden diese Überprüfungen für die Wiederholungsprüfung so behandelt, als ob sie in 2040 erfolgt wären. Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den Ziffern 1.2 und 1.3.
 - 1.6 Die Eigentümer bzw. die Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften, die mehrere Mietobjekte in unterschiedlichen Gemeinden besitzen bzw. verwalten, konnten mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde hierfür Untersuchungskonzepte für die Dichtheitsprüfung aufstellen. Diese Konzepte gelten fort.
- 2. Abweichende technische Vorgaben zur Anwendung der DIN 1986 Teil 30**
- 2.1. Zu Ziffer 1 der DIN (Anwendungsbereich)

Die DIN 1986 Teil 30 gilt für die Instandhaltung und Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im privaten Bereich. Der Übergabepunkt öffentlicher / privater Bereich ist in der Abwassersatzung der Gemeinde festzulegen. Es werden in der DIN 1986 Teil 30 keine Vorgaben zur Instandhaltung und Überprüfung von Entwässerungsanlagen im öffentlichen Bereich getroffen.

2.2 Zu Ziffer 9.4 der DIN (Durchführung der optischen Inspektion)

In der DIN 1986 Teil 30 wird festgelegt, dass in begründeten Ausnahmefällen kurze Leitungsabschnitte von Grundleitungen innerhalb des Gebäudes, die trotz Einsatz eines abbiegefähigen Kamerasystems nicht inspiziert werden können, von der Prüfung ausgenommen werden können. Es wird festgelegt, dass die kurzen Leitungsabschnitte einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Ableitungssystems ausmachen dürfen.

2.3 Zu Ziffer 10.1.1 der DIN (Anforderungen an Dichtheitsprüfungen nach dieser Norm)

Für die Erstprüfungen von Regenwasserleitungen wird abweichend von der Norm folgendes festgelegt:

- Grundstücksentwässerungsanlagen, in denen nur gering verschmutztes Regenwasser von reinen Wohngrundstücken abgeleitet wird, sind innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten von der Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung ausgenommen. Dies gilt auch für Anlagen auf industriell und gewerblich genutzten Grundstücken mit einer hinsichtlich der Regenwasserbelastung vergleichbaren Nutzung sowie für Regenwasseranlagen auf anderen Grundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m².
- Regenwasserleitungen, die normal verschmutztes Regenwasser innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten ableiten, sind bis 2040 auf Dichtheit zu überprüfen.
- Regenwasserleitungen, die stark verschmutztes Regenwasser ableiten, sind unverzüglich, jedoch spätestens Ende 2025 auf Dichtheit zu überprüfen.

2.4 Zu Ziffer 10.2 der DIN (Einsteigschächte mit offenem Durchfluss und Inspektionsöffnungen)

Schächte im Leitungsnetz können auch nach dem gleichen Verfahren überprüft werden, wie das Leitungsnetz, dessen Bestandteil sie sind.

2.5 Zu Ziffer 13. der DIN (Zeitspannen, Anlässe, Prüfmethode und Abwasserherkunftsbereiche)

Für gewerbliches / industrielles Abwasser (nach DIN EN 12056-1), das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, gelten die

Vorgaben für häusliches Abwasser entsprechend. In diesem Fall ist eine optische Dichtheitsprüfung (Kanalfernsehuntersuchung) ausreichend.

Die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers beträgt:

Parameter	Konzentration
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	1.500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	75 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges, anorg})	270 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	350 mg/l

3. Inkrafttreten

Diese Einführung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 2010 – V 442/5240.54 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 905) wird aufgehoben.

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Aus § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung, Abwasseranlagen, d. h. auch Grundstücksentwässerungsanlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ allgemein anerkannte Regel der Technik und gilt damit auch in Schleswig-Holstein.

Mit dieser Bekanntmachung werden fachlich begründete Abweichungen von den in der DIN 1986 Teil 30 enthaltenen Fristen und technischen Vorgaben vorgenommen.

- 4.1.2 Verpflichtet zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 und der ergänzend eingeführten technischen Bestimmungen ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer). Er ist nachweispflichtig, dass seine Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und er dementsprechend eine

Dichtheitsüberprüfung vorgenommen hat. Die Nachweise hat der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage vorzuhalten und nur auf Aufforderung der unteren Wasserbehörde oder des Trägers der Abwasserbeseitigungspflicht diesen vorzulegen.

- 4.1.3 Soweit die Anlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 60 Abs. 2 WHG die erforderlichen Maßnahmen (Sanierung) innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Kommt der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage seiner Sanierungspflicht nicht nach, können die Wasserbehörden die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung anordnen (§ 60 Abs. 2 WHG i.V.m. § 34 Abs. 2 LWG). Insoweit zuständig sind die unteren Wasserbehörden (§ 3 Abs. 1 Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung - WaKüVO).
- 4.1.4 Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet (§ 44 Abs. 1 LWG). Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 LWG regeln die Gemeinden die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung) und schreiben darin insbesondere vor, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind deshalb mitverantwortlich, dass das auf den Grundstücken anfallende Abwasser auf Grund eines schadlosen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen an sie ordnungsgemäß zur weiteren Behandlung und Beseitigung überlassen wird. Somit sind die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aufgrund des Satzungsrechts berechtigt, nicht nur zu beraten, sondern die Einhaltung der DIN 1986 Teil 30 auch durchzusetzen (§ 134 Abs. 5 Gemeindeordnung). Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zur Durchsetzung satzungsrechtlicher Bestimmungen (s. Urteil VG Schleswig vom 17.2.1987 – 4 A 274/86) bleiben damit unberührt.